

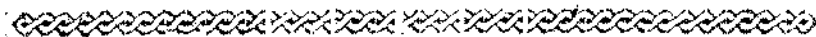
Num. LXIV.

 Verordnung wegen des Viehhütens in den Herrschaftlichen
 Gehölzen und Abschaffung der Ziegen von 1689.

Nachdem nunmehr die Weiden und Gehölze mit Viehe betrieben werden und man dann vorhin mehrmals wahr genommen, daß nicht allein diejenige, so dazu nicht berechtiget, solches sich unterstehen, sondern auch gar fremd Vieh zu merklichen Schaden hinein gebracht werden wolte; so wird allen und jeden dieses Kirchspiels R. R. Eingefessenen hiemit ganz ernstlich und bei hoher willkürlicher Strafe demandiret und anbefohlen, daß in die Herrschaftlichen Hölzer niemand, er sey dann dazu beweislichermassen berechtiget, sein Vieh eintreiben, weniger fremd Vieh zu sich ziehen und damit die Weide benutzen solle, so lieb einem jeden seyn wird, seines wider dieses Herrschaftliche Befehl eingetriebenen Viehes verlustig zu gehen, wobei dann insbesondere denen Eingefessenen dieser Stadt Detmold und übrigen vorgemeldten Kirchspiels kund gemacht wird, daß die gnädige Herrschaft mißfällig vernommen, gestalt denen davorigen Befehligen in Abschaffung der Ziegen nicht allein nicht geheber, sondern dieselben so sehr in hiesiger Stadt sich gemehret, daß sie schier eine besondere Heerde abgeben können, und dadurch Hecken und Hölzer ruiniret werden. Demnach werden vorangezogene Mandata und Befehlige hiemit erneuert und die gänzliche Abschaffung derer Ziegen einem jedweden bei deren Verlust und nach Befinden fernerer Bestrafung anbefohlen. Wor- nach sich ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten hat. Signat. Detmold den 14 Mai 1689.

Gräfl. Lippische Canzlei daselbst.

Num. LXV.



Num. LXV.

 Verordnung wegen der Prozesse wider die Hausleute in
 Kramschulden- und Injurienfachen von 1690.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen, Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld &c. Fügen hiemit Unserer Gräfl. Canzlei und Hofgericht in Gnaden zu wissen, gestalt Wir aus vielfältigen Supplicis und lamentablen Bittschriften wahrgenommen, daß Unsere gemeinen Unterthanen auf dem platten Lande, mit allerhand herben Executionen, oftmalen um alte, ihren Vorfahren durch gewinnsüchtige Krämer angeführte Waaren, bloß auf Vorzeigung der Creditorenkladden und Privat-Annotationen, ohne genugsame Examination der scribentium Qualität und der annotationum Gültigkeit, dergestalt hergenommen werden, daß sie in geringen Parcellen, und dazu mannigmal aus unnöthig und zu Verderb der Höfe denen Bauern angehangenen Waaren gemachte Schulden, in großen unerzwinglichen Summen und kurzen Terminen abzuführen, angestrenget, sonsten auch wegen bei etwa vorgefallenen Zänkereien und Saufgelagen, aus Trunckheit, oder gegebener Veranlassung ausgeführter injuriösen Reden, bei Unsern Obergerichtern, wo nicht ad poenam fisco applicandam, jedoch civiliter zu derer klagenden Injuriaten Privatvortheil, in beiden Fällen aber zu des unverständigen Hausmans großen Schaden, Kosten und Ruin belanget, und auf die ihnen dicirte Strafe so bald durch den Fiscal erequiret werden, wie noch jüngst am Hofgerichte in Sachen Johan Christoph Freund wider den Untervogt Henrich Kuhfuß zu Lüdenhausen geschehen, und dieser der von neuem verhängten Execution halber sich gar sehr beklaget; und aber der-

glei-